

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 11

Samstag, 5. Mai

1917

(Ord. 27. 4. 1917 Nr 3814.)

Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung, sowie freiwillige Ablieferung der Glocken aus Bronze betr.

An die Erzb. Pfarrämter, Pfarrkuratien, Kath. Stiftungsräte, Kirchenvorstände, sowie die Vorstände kirchlicher Institute.

Wir beauftragen die kirchlichen Verwaltungsbehörden, sich mit den nachstehenden Mitteilungen und Anweisungen genau bekannt zu machen und die letzteren rechtzeitig durchzuführen. Es handelt sich nicht nur darum, die staatlichen Vorschriften richtig zu vollziehen, sondern auch die zulässige Befreiung der Glocken von der Enteignung oder ihre vorläufige Zurückstellung von der Ablieferung überall herbeizuführen, wo ein sicherer Nachweis geleistet werden kann, daß die staatlich anerkannten Gründe für Befreiung oder Zurückstellung vorliegen. Da nicht nur große ideelle, sondern auch materielle Werte in Frage kommen und die dauernde Befreiung oder wenigstens zeitweilige Zurückstellung der Glocken für die ordnungsgemäße Abhaltung des Gottesdienstes von höchster Wichtigkeit ist, müssen wir Aufbietung aller Sorgfalt im zutreffenden Fall verlangen.

I. Amtliche Bekanntmachungen der staatlichen und militärischen Behörden

Zur Erfüllung der den kirchlichen Verwaltungsbehörden auferlegten Pflichten kommen folgende amtliche Bekanntmachungen in Betracht:

1. Das Schreiben des Reichskanzlers vom 27. Februar IV. A. 4615 (hier im Auszug wiedergegeben):

„Die mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Kommunalverbände haben diejenigen beschlagnahmten Bronzeglocken, für welche ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert festgestellt wird, von der Enteignung und Ablieferung zu befreien. Maßgebend für diese Feststellung soll das Gutachten von Sachverständigen sein, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Kommunalverbände mitgeteilt werden. Die früher hierzu erstatteten Gutachten können keine Berücksichtigung finden.

Es werden von der Beschlagnahme auch solche Bronzeglocken betroffen, die von der Heeresverwaltung früher freigegeben worden sind.

Die von den Landeszentralbehörden zu bestellenden Sachverständigen werden bei der Prüfung der Frage, welche Bronzeglocken von besonderem wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert vorhanden und daher freizustellen sind, davon auszugehen haben, daß allgemein alle glatten, d. h. nicht mit Verzierungen oder Inschriften versehenen Glocken dem Zugriff der Heeresverwaltung ohne weiteres zu überlassen sind, sofern nicht Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß solche Glocken aus dem hohen Mittelalter — vor dem Jahre 1400 — stammen.

Die Tätigkeit der Sachverständigen soll nach den Absichten der Heeresverwaltung möglichst sofort beginnen und sich darauf erstrecken, die Bronzeglocken von wissenschaftlichem, geschichtlichem oder Kunstwert unter genauer Bezeichnung in zwei Listen (B und C) zusammenzustellen. In die erste Liste (B) sind alle Bronzeglocken aufzunehmen, deren Erhaltung aus Rücksichten der Wissenschaften, Geschichte oder Kunst lediglich wünschenswert ist, und in die zweite Liste (C) diejenigen, die aus solchen Rücksichten unbedingt erhalten bleiben müssen. In die erste Liste sind hiernach alle Glocken aufzunehmen, deren Verzierung nicht über den Durchschnitt der handwerksmäßigen Arbeit ihrer Zeit hinausgeht, oder deren Inschriften keine hervorragende Bedeutung haben. In die zweite Liste sind alle Glocken von erheblichem wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert einzustellen.

Die Heeresverwaltung wird zunächst nur über solche Glocken verfügen, die allgemein (s. o.) oder durch Entscheidung eines zuständigen Sachverständigen im Einzelfall als für die Denkmalspflege nicht schutzwürdig bezeichnet worden sind. Eine beschleunigte Aufstellung der Listen erscheint daher dringend notwendig.

Die Listen verbleiben vorerst in der Hand der zuständigen Behörden.

Die durch die Tätigkeit der Sachverständigen etwa entstehenden Kosten, insbesondere für örtliche Besichtigungen und Verhandlungen, ist das Kriegsamt bereit zu ersetzen.

Ich darf daher ergebenst ersuchen, die Sachverständigen zu ernennen und den mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden zu bezeichnen“.

2. Die Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 1. März l. J., abgedruckt auf der Rückseite des Formulars für Meldung der Glocken.

3. Die Anweisung des Kriegsministeriums an die Kommunalverbände vom 1. März l. J. zu der eben genannten Bekanntmachung (am Ende dieses Erlasses im Auszug abgedruckt).

II. Sachverständige

Die Anträge der kirchlichen Verwaltungsbehörden an die Kommunalverbände zur Erlangung einer Befreiung oder Zurückstellung der Glocken sind durch ein Gutachten oder mehrere Gutachten verschiedener Sachverständiger zu begründen je nach der Art und Zahl der Befreiungs- oder Zurückstellungsmöglichkeiten.

Wir haben bereits in unserem Erlasse vom 15. März d. J. Nr 2575 (Erzb. Anzeigebblatt Nr 7) die Mitteilung der vom Großh. Ministerium zu ernennenden oder anzuerkennenden Sachverständigen angekündigt, wir sind aber erst jetzt in die Lage versetzt, sie zu nennen. Diese sind

1. für Baden:

die Großh. Konservatoren Geh. Oberbaurat Direktor Kircher an der Gr. Baugewerkschule in Karlsruhe und Professor Dr. Sauer an der Universität in Freiburg; die Glockeninspektoren Franz Steinhart, Obermusiklehrer in Karlsruhe, Chordirektor Josef Fischer in Tauberbischofsheim und Kgl. Musikdirektor Johann Diebold in Freiburg sowie Domkapellmeister Karl Schweizer in Freiburg; die wirklichen und stellvertretenden Vorstände der Erzb. Bauämter: Erzb. Oberbauinspektor R. Feblinger in Freiburg, Erzb. Oberbauinspektor Johann Schroth in Karlsruhe, Erzb. Oberbausekretär Wilhelm Schmidt in Heidelberg und Erzb. Bausekretär Theodor Blag in Konstanz.

2. für Hohenzollern:

Landeskonservator Laur in Hechingen, Glockeninspektor und Königl. Musikdirektor Johann Diebold in Freiburg, Chordirektor Hoff in Sigmaringen, P. Suitbert Krämer und P. Fidelis Böfer in Beuron.

Wir bemerken, daß diese Sachverständigen auch für die Befreiung und Zurückstellung der Prospektpfeifen der Orgeln aus Zinn bestimmt sind.

III. Maßgebende Gründe für die Befreiung der Glocken von der Enteignung oder für die vorläufige Zurückstellung von der Ablieferung

1. Befreit werden solche Glocken, für welche von den ernannten Sachverständigen in einem Gutachten nach-

gewiesen wird, daß ein besonderer wissenschaftlicher, historischer oder Kunstwert vorliegt.

2. Zurückgestellt werden die Glocken vorläufig von der Ablieferung,

- a) wenn nur ein mäßiger wissenschaftlicher, historischer oder Kunstwert von den Sachverständigen festgestellt werden kann,
- b) wenn eine Glocke als „Läuteglocke“ für gottesdienstliche Zwecke erforderlich ist,
- c) wenn die Kosten des Einbaues neuer Glocken ausschließlich des Wertes derselben den Übernahmepreis für das ausgebaute Bronzegewicht überschreiten würden.

Wir bemerken zu III. 1 und 2a:

Hier kommt zunächst der Denkmalwert der Glocke in Betracht. Dieser leitet sich her aus dem Alter einer Glocke und ihren besonderen Beziehungen zum Leben der Vergangenheit. Erkennbar ist das Alter meistens aus den auf den Glocken angebrachten Jahreszahlen. Auf den ältesten Glocken sind immer römische Zahlen; in der 2ten Hälfte des 14. Jahrhunderts kommen arabische vor; im 15. Jahrhundert werden diese häufiger. Erkennbar ist das Alter der Glocken auch aus der Form derselben (Profilierung), aus der Art der Verzierungen und aus der Schriftart der Inschriften.

Die Form der ältesten Glocken (nur noch selten vorhanden) ist einfach, wenig geschweift.

Die Glocken des 12. Jahrhunderts sind von gedrungenener (bienenkorbartiger) Form; die des 13. Jahrhunderts haben sehr schlanke (röhrenartige) Form.

Die Schriftart auf den ältesten Glocken ist die romanische Unziale (abgerundete lateinische Buchstaben); im 14. Jahrhundert bis 1375 meist noch die frühgotische (Majuskel — geschwungene Großbuchstaben), dann zum Teil bis 1575 die spätgotische Minuskel (gebrochene Kleinbuchstaben), manchmal untermischt mit Fraktur-Initialen (große Anfangsbuchstaben gebrochener Form).

Glocken vor dem Jahre 1400, wenn auch ganz glatt, werden nach dem oben angeführten Schreiben des Reichskanzlers unbedingt zu befreien sein.

Nach der Ansicht von Vertretern der Denkmalspflege haben die Glocken vor dem Jahre 1600 einen besonderen Altertumswert.

Für die Glocken, die vor dem Jahre 1770 entstanden sind, ist nach einer Bekanntmachung der stellv. Generalkommandos des I., II. und III. bayerischen Armeekorps stets ein mäßiger wissenschaftlicher, historischer oder Kunstwert anzunehmen, wenn nicht im Einzelfall ein besonderer Wert nachgewiesen wird.

Das Großh. Ministerium des Innern wird sich nach Mitteilung vom 19. April l. Jz. bemühen, daß diese Bestimmung auch für Baden Geltung erlangt.

Geschichtlichen, urkundlichen Wert haben die Inschriften der Glocken, wenn aus ihnen die Zeit des Gusses, der Name des Gießers oder des Stifters zu entnehmen ist, oder wenn sie zur Erinnerung an ein bedeutendes Ereignis hergestellt wurden u. dgl.

Kulturgeschichtliche Bedeutung haben die Inschriften durch ihre Gebetsformeln, Segensprüche, Heiligennamen usw.

Der Kunstwert einer Glocke ist herzuleiten aus kunstgewerblichen oder aus musikalischen Gründen. In erster Beziehung ist besonders zu achten auf die besondere und wohlgelungene Form (Profilierung), auf die Art und Schönheit der ornamentalen oder figürlichen Verzierung der Glocke. In musikalischer Hinsicht ist abzuheben auf die interessante Disposition der Töne in melodischen Geläuten, auf die Reinheit, Wohlklang, Kraft, Fülle und Weichheit der Tongebung und das wohlgelungene Verhältnis des Grundtones zu den Nebentönen.

Ältere Geläute weisen oft hohen Kunstwert auf; es ist aber nicht zu übersehen, daß auch Geläute aus neuerer Zeit vorhanden sind, deren Kunstwert ein großer ist und die nicht untergehen, sondern den zukünftigen Meistern zur Nachahmung dienen sollten, zumal die Glockengießerkunst ihre besonderen Schwierigkeiten hat.

Zur Feststellung des besonderen oder mäßigen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwertes muß ein beschleunigtes Verfahren eingeschlagen werden.

Die Erhebung der Jahreszahlen, der Profilierung (Form), der Verzierungen und Inschriften der Glocken wird eine rasche und zuverlässige Orientierung ermöglichen. Dies kann geschehen durch photographische oder zeichnerische Aufnahmen, durch ein mechanisches Verfahren: Auflegen eines geeigneten Papierstreifens und Überfahren mit einem Graphitstift oder Anklopfen vermittelt einer harten, mit Graphit bestreuten Bürste, durch Aufdrücken von Platinplatten und Fertigung von Gipsabdrücken aus dieser negativen Form. Zeichner, Maler, Bildhauer können dazu beigezogen werden. Photographen werden unschwer zu erhalten sein; auch die Bauämter haben gute photographische Apparate und können in Anspruch genommen werden, zumal da sie auch in manchen Fällen wegen gewisser Berechnungen und wegen des Ausbaues der Glocken beizuziehen sein werden.

Die Konservatoren haben in erster Linie den wissenschaftlichen und historischen oder Kunstwert der Glocken festzustellen; die musikalischen Sachverständigen haben die Tongebung zu beurteilen; die Bauämter haben Gutachten über die Kosten des Einbaues neuer Glocken abzugeben und den kirchlichen Verwaltungsbehörden Anweisung zu erteilen, wie die abzuliefernden Glocken auszubauen sind, namentlich in schwierigeren Fällen.

Die musikalischen Sachverständigen und Bauämter werden aber meistens auch Rat über die besonderen Werte der Glockenform, Inschriften usw. zu erteilen wissen. In jedem Falle, in welchem besondere oder mäßige Gründe für die Annahme eines historischen, kunsthistorischen und kulturgeschichtlichen Wertes der Glocke sicher vorliegen, und in welchem ein anderer Sachverständiger angerufen wird, sollte der Konservator für kirchliche Denkmale (Professor Dr Sauer) benachrichtigt werden. Je nach der Lage der Sache wird die Einsendung der Jahreszahl, der Abbildungen usw. die Ausstellung eines Gutachtens ermöglichen; nötigenfalls muß eine Besichtigung hinzukommen. Die musikalischen Sachverständigen werden viele Geläute von früher kennen oder eine Prüfung an Ort und Stelle vornehmen müssen.

Die kirchlichen Verwaltungsbehörden weisen wir an, wo Befreiungs- oder Zurückstellungsgründe von Bedeutung vorliegen, den zuständigen Kommunalverbänden alsbald den oder die Sachverständigen, die in Anspruch genommen werden wollen, nach Name und Wohnsitz zu benennen und dessen Gutachten möglichst bald zu erlangen zu suchen zur baldmöglichen Einsendung an den Kommunalverband. Wird aber nach Benachrichtigung vom Kommunalverband ein anderer Sachverständiger zur Begutachtung benannt, so ist dieser Weisung Folge zu leisten. Es ist möglich, daß infolge einer bevorstehenden Besprechung mit dem Ministerium noch weitere Anweisungen hierin erfolgen, einstweilen ist sofort nach den vorliegenden zu handeln.

Zu III, 2 b bemerken wir:

Fürsorglich wurde von uns die Weisung gegeben, eine Bescheinigung für die Zurückstellung einer Läuteglocke an die Kommunalverbände einzusenden; es mußte dabei nach den bis jetzt veröffentlichten militärischen Anordnungen auf die kleinste Glocke abgehoben werden.

Damit der beabsichtigte Zweck wirklich erreicht werden kann, wird in größeren und zerstreuteren Gemeinden eine größere Glocke erforderlich sein. Nicht nur eine rechtzeitige Abhaltung des Gottesdienstes kommt hier in Betracht, — sondern auch der Schulbeginn und verschiedene Interessen der Gemeinde und der Arbeiter, deren Erreichung von einem vernehmbaren Glockenschlag der Uhr abhängen.

Unseres Erachtens dürften hier Anträge der Pfarrämter, die von den Dekanaten beurkundet sind, bei zutreffender Begründung, vielleicht doch von den Kommunalverbänden berücksichtigt werden.

Zu III, 2 c: Sollte der hier angegebene Grund für Zurückstellung von Glocken etwa zutreffen, so müßte das Gutachten bezüglich der Kosten des Einbaues neuer Glocken von einem Glockengießer oder vom zuständigen Erz.

Bauamt erhoben werden, welchem die besonderen schwierigen Verhältnisse des Kirchengebäudes oder Turmes und die besonderen Transportkosten nach den örtlichen und jetzigen Umständen mitzuteilen wären. Unter Umständen muß zu diesem Zwecke eine Besichtigung an Ort und Stelle erfolgen.

Wir wiederholen, daß durch sofortige Anträge an den Kommunalverband und Verständigung mit ihm wegen der Sachverständigen, durch baldige Information der letzteren mittels Einsendung der Anhaltspunkte zur Beurteilung oder Einladung zur Prüfung der Sache an Ort und Stelle und rasche Übermittlung der Gutachten an den Kommunalverband überall das gewünschte Ziel der Befreiung oder Zurückstellung, wenn eine stichhaltige Begründung gegeben werden kann, auch bei der vorgeschrittenen Zeit erreicht werden kann.

IV. Uebnahmepreis für die abgelieferten Glocken

Wir verweisen auf § 8 der Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 1. März und auf § 5 der unten abgedruckten Anweisung an die Kommunalverbände. Der Preis für das Kilogramm Bronze beträgt 3 *M.* 50 *S.*, wenn das Geläute aus einem Gebäude nur ein Gesamtgewicht bis zu 665 Kilogramm hat (ohne weitere Grundgebühr). Hat das Geläute ein Gesamtgewicht über 665 Kilogramm, so werden für 1 Kilogramm 2 *Mark* und dazu eine Grundgebühr von 1000 *M.* bezahlt.

Für die Bestimmung des Gewichtes kommen das Gewicht der Glocke und der eingegossenen Dehre in Betracht; der Klöppel ist zu entfernen.

Dieser Uebnahmepreis ist der Gegenwart für das Bronzegewicht der Glocken, für ihren Ausbau, die Entfernung des Klöppels und der nicht eingegossenen Dehre, sowie den Transport bis zur Ablieferungsjammestelle.

Seit einer Reihe von Jahren mußte dem Glockengießer für das Kilogramm Glockenbronze 2 *M.* 20 *S.* bis 2 *M.* 40 *S.* und mehr bezahlt werden. Berechnet man die Ausbau- und Transportkosten nach den jetzigen Verhältnissen, so würde manche Kirchengemeinde nicht geringe Verluste erleiden müssen.

In diesen Fällen ist nach § 8 der Bekanntmachung möglich, eine höhere Entschädigung zu erlangen durch einen gütlichen Vergleich oder, wenn dieser nicht zustande kommt, durch Anrufung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft in Berlin W. 10, Viktoriastraße 34.

Die Verwaltungsbehörden sollen sich über das einzuschlagende Verfahren genau an den oben angeführten § 8 und namentlich § 5 der Anweisung an die Kommunalverbände halten.

Wenn in den Fondsberechnungen Rechnungen der Glockengießer für Herstellung und Einbau der Geläute sich be-

finden, sind beglaubigte (vom Bürgermeister oder Notar) Abschriften zu fertigen und samt den für den Ausbau und die Entfernung der nicht abzuliefernden Zugehörde sowie für den Transport an die Ablieferungsstelle entstehenden Kostenbelege (ebenfalls Abschriften) zur Vorlage an die beauftragten Behörden bereit zu halten.

Für ältere Geläute, für welche ein Befreiungsantrag keinen Erfolg hat, ist unseres Erachtens ein Kaufpreis für die Glocken zugrunde zu legen, wie er in neuerer Zeit von den Glockengießern für die betreffende Gegend angelegt zu werden pflegt.

V. Ausbau und Ablieferung der Glocken

Kommt es zur wirklichen Ablieferung der Glocken, so ist die Frage des Ausbaues derselben bei dem gegenwärtigen Mangel an Glockengießerpersonal und geeigneten Handwerkern und Technikern eine sehr schwierige. Man hat schon das Zerschlagen der Glocken auf dem Turme vorgeschlagen, was nach der Anweisung an die Kommunalverbände zulässig ist, oder die Zerlegung der Glocken durch autogenes Schweißen.

Das erstere Verfahren gilt nur für die kleinen Glocken und erfordert Sachverständige, sollte aber unterbleiben, da nach der Anweisung an die Kommunalverbände eine Glocke, die nicht eingeschmolzen wird, vom Besitzer zurückgekauft werden kann.

Das zweite Verfahren ist sehr teuer, bringt Gefahren mit sich und erfordert einen zuverlässigen, gewandten Techniker.

Das Herablassen der Glocken im Innern des Turmes, wo immer es möglich ist, oder außen durch Benützung von Flaschenzügen oder Bauwinden durch Sachverständige, wobei ein Unternehmer das Geschäft unter Leistung von Garantie und unter Beobachtung der gesetzlichen Schutzvorschriften zu übernehmen hat, erscheint als das einzig zuverlässige und sachgemäße Verfahren.

Vielleicht kann es erreicht werden, daß die Militärbehörde geeignetes Personal zur Verfügung stellt. Es ist große Vorsicht anzuwenden, daß die Kirchengebäude und der Glockenstuhl keinen Schaden erleiden. Von vornherein ist festzustellen, ob der Durchmesser der größten Glocke einfache oder größere bauliche Veränderung an den Schallöffnungen erfordert. Die kirchlichen Verwaltungsbehörden sollen sich alsbald mit den Erzb. Bauämtern, in Hohenzollern mit den Baurevisoren ins Benehmen setzen über das Verfahren des Ausbaues der Glocken nach den örtlichen Verhältnissen, um rechtzeitig vorbereitet zu sein, zumal da die Zahl der Baubeamten gegenwärtig infolge Einberufung zum Heer gering ist.

Die abzuliefernden Glocken sollen, damit sie wieder zurückgekauft werden können, auf eine Weise bezeichnet

werden, daß der Ablieferer sicher zu erkennen ist: durch Anwendung von haltbarer Farbe oder Eingravierung entsprechender Zeichen ohne schädliche Verletzung der Glocke.

Der von der Glocke vor der Ablieferung zu lösende Klöppel und die andere Zugehör sind sorgfältig an gesichertem Orte unter Bezeichnung der betreffenden Glocken auf derselben zu verwahren.

Freiburg, 30. April 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

Auszug aus der Anweisung an die Kommunalverbände zur Bekanntmachung Nr. M. 1. 1. 17. K. N. N. betr. die Beschlagnahme der Glocken aus Bronze
(vom 1. März 1917)

§ 3 Meldepflicht

Die Festsetzung des Zeitpunktes für die Bestandsmeldung erfolgt durch die beauftragten Behörden.

Für die Meldung, die die Betroffenen an die beauftragten Behörden zu richten haben, sind Meldescheine nach dem in Anlage 1 beigefügten Muster zu verwenden. — Für jedes Geläute ist ein besonderer Meldeschein einzureichen; bei mehreren Glocken ist jede Glocke besonders in dem Meldeschein aufzuführen. Die Meldescheine sind von den beauftragten Behörden zu beschaffen.

Die Meldung der Bronzeglocken hat in nachstehenden drei Gruppen zu erfolgen:

Gruppe A: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die eine Zurückstellung oder eine Befreiung aus den für die Gruppen B und C aufgeführten Gründen nicht in Frage kommt.

Gruppe B: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die eine vorläufige Zurückstellung von der Enteignung und Ablieferung aus nachstehend angeführten Gründen zulässig ist und zwar:

1. Wenn kein besonderer, sondern nur ein mäßiger wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert vorliegt, oder solche Bronzeglocken noch nicht oder nicht entgeltlich beurteilt worden sind. (Zu belegen durch Gutachten anerkannter Sachverständiger). Kennwort: „Kunstwert“.
2. Wenn eine Glocke für die Bedürfnisse des Gottesdienstes in einem Geläute erhalten bleiben soll, für das die unter 1 und 3 angeführten Befreiungsgründe keine Anwendung finden können. In diesem Falle ist jeder Kirchengemeinde nur die Bronzeglocke vom geringsten Gewicht vorläufig zu belassen. (Zu belegen durch Gutachten der zuständigen Kirchenaufsichtsbehörde). Kennwort: „Läuteglocke“.
3. Wenn die Kosten des Einbaues der Ersatzglocken ausschließlich des Wertes derselben den Uebnahmepreis für das ausgebaute Bronzegewicht überschreiten

würden. (Zu belegen durch Gutachten der zuständigen Kirchenbaubehörde bezw. herangezogener Glockengießer u. a. m.) Kennwort: „Hohe Einbaukosten“.

Gruppe C: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert von den zuständigen Sachverständigen bescheinigt worden ist.

Bronzeglocken von wissenschaftlichem, geschichtlichen oder Kunstwert, über die ein endgiltiges Gutachten der zuständigen Sachverständigen zum Abgabetermin der Meldung noch nicht vorliegt, sind von den Betroffenen unter Gruppe B zu melden.

Die Gründe für die beantragte vorläufige Zurückstellung, Name, Wohnort, Sitz der herangezogenen Sachverständigen oder der Behörde, welche die Begründung bescheinigt haben, sind in den Meldeschein einzutragen.

Befreiungsanträge entbinden nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, im besonderen nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der Meldung.

Die Gesamtzahl der eingegangenen Meldungen und das sich aus ihnen ergebende Gesamtgewicht in den einzelnen Gruppen sind von den beauftragten Behörden bis spätestens zum 14. April 1917 der Metall-Mobilmachungsstelle auf Anlage 2 mitzuteilen.

Die beauftragten Behörden haben weiterhin spätestens bis zum 15. Juni 1917 für die noch nicht oder nicht endgiltig von den zuständigen Sachverständigen beurteilten, in Gruppe B aufgeführten Bronzeglocken von wissenschaftlichem, geschichtlichem oder Kunstwert das endgiltige Gutachten einzuholen und für die Gruppen A, B und C eine zweite berichtigte Meldung auf dem als Anlage 2a beigefügten Meldeschein an die Metall-Mobilmachungsstelle einzureichen.

Die Bordrucke für die Meldeergebnisse Anlage 2 und 2a sind von der Metall-Mobilmachungsstelle einzufordern.

§ 5 Ablieferung

Zum Zwecke des Ausbaues und der Ablieferung ist es zulässig, die Bronzeglocken zu zerschlagen.

Die Klöppel und dergleichen die Klöppelöhre, soweit letztere nicht eingegossen sind, müssen vor der Ablieferung entfernt werden. Das Gewicht der eingegossenen Klöppelöhre ist von dem festgestellten Bronzegewicht nicht in Abzug zu bringen, sondern wird zu den in §§ 8 und 10 der Bekanntmachung festgesetzten Preisen übernommen.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Bronzeglocken anzugeben.

Personen usw., die mit dem festgesetzten Uebnahmepreis einverstanden sind, ist ein Anerkennnisschein nach dem als Anlage 4 beigefügten Muster auszustellen, aus dem das Gewicht der abgelieferten Bronzemengen, der Uebnahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkennnisscheines wird der darin festgesetzte Betrag an den bezeichneten Eigentümer ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Die Annahme des Anerkennnisscheines

oder der Zahlung gilt als Bekundung des Einverständnisses mit den Uebernahmepreisen der Bekanntmachung M. 1/1. 17. R. N. A.

Es ist darauf zu achten, daß der für Gesamtgewichte bis zu 665 Kilogramm Bronze festgesetzte Uebernahmepreis von 3 M. 50 \mathcal{H} für das Kilogramm nicht bei Teillieferungen aus Geläuten von mehr als 665 Kilogramm Gesamtgewicht zur Auszahlung gelangt; maßgebend für die Preisbemessung ist vielmehr nur das gesamte Bronzegewicht der aus einem Bauwerk ausgebauten Glocken bzw. Geläute.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Uebernahmepreis gemäß § 8 der Bekanntmachung M. 1/1. 17. R. N. A. zufrieden geben will, hat er dies bei Ablieferung ausdrücklich zu erklären; in diesem Falle ist ihm an Stelle des Anerkennnis-scheines eine Quittung nach dem in Anlage 5 beigefügten Muster auszuhändigen, aus der das Gesamtgewicht der abgelieferten Bronzeglocken hervorgehen muß.

Für jedes Geläut ist ein besonderer Beleg (Anerkennnis-schein oder Quittung) auszustellen.

Der Antrag auf endgiltige Festsetzung des Uebernahmepreises ist von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft Berlin W 10, Viktoriastraße 34, zu richten.

Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene sämtliche vorhandenen Rechnungsbelege über den Kaufpreis der Glocken und über die im § 8 der Bekanntmachung festgelegten, mit der Ablieferung verbundenen Leistungen sorgfältig aufzubewahren.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Die Ablieferung für die in Gruppe »A« gemeldeten Bronzeglocken muß bis zum 30. Juni 1917 beendet sein.

Denjenigen Personen, die sich nachträglich mit den Uebernahmepreisen der Bekanntmachung M. 1/1. 17. R. N. A. einverstanden erklären, ist die Quittung gegen einen Anerkennnis-schein umzutauschen; der anerkannte Betrag ist aus-zuzahlen.

Die Vordrucke für Anerkennnis-scheine und Quittungen sind von den beauftragten Behörden zu beschaffen.

§ 7 A u s n a h m e n

In Fällen, in denen Zweifel darüber bestehen, ob Bronzeglocken unter die Bekanntmachung fallen, haben die beauftragten Behörden die Befugnis, von der Enteignung vorläufig abzusehen.

Die Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung muß für die Bronzeglocken ausgesprochen werden, für die ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert durch die Sachverständigen festgestellt worden ist, die von den Landeszentralbehörden für die Bekanntmachung M. 1/1. 17. R. N. A. besonders bestimmt und den beauftragten Behörden namhaft gemacht werden.

Die vor dem Inkrafttreten erstatteten Gutachten können keine Berücksichtigung finden. Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Die Enteignung und Ablieferung von einzelnen Glocken ist vorläufig zurückzustellen,

1. wenn kein besonderer, sondern nur ein mäßiger wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert vorliegt, oder solche Bronzeglocken noch nicht oder nicht endgiltig von den zuständigen Sachverständigen beurteilt worden sind;
2. wenn eine Glocke für die Bedürfnisse des Gottesdienstes erhalten bleiben soll,
3. wenn die Kosten des Einbaues der Ersatzglocken ausschließlich des Wertes derselben den Uebernahmepreis für das ausgebaute Bronzegewicht überschreiten würden.

Treffen in einem Geläute die obigen Voraussetzungen für eine oder mehrere Glocken zu, so ist die Zurückstellung nur für diese Glocken auszusprechen, während die Ablieferung von etwa weiteren vorhandenen Bronzeglocken vor sich gehen muß. Ueber die endgiltige Befreiung entscheidet hierbei die Metall-Mobilmachungsstelle.

Die Unterlagen (Gutachten u. a. m.) über die Befreiung und die vorläufige Zurückstellung verbleiben in den Händen der beauftragten Behörden; sie sind von diesen aufzubewahren und nur auf Anfordern der Metall-Mobilmachungsstelle ein-zureichen.

Ueber die Befreiung von Bronzeglocken ist eine Bescheinigung nach Anlage 6 auszustellen.

Die beauftragten Behörden werden ermächtigt, bereits abgelieferte Bronzeglocken, sowohl beschlagnahmte und enteignete, als auch freiwillig abgelieferte, bei denen durch die vorgenannten Sachverständigen ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert festgestellt wird, vorläufig von der Ablieferung an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft auszuschließen. Derartige Bronzeglocken müssen aber zur Verfügung des Kriegsministeriums bleiben und dürfen keineswegs an Museen oder Sammlungen abgegeben werden. Es ist jedoch gestattet, derartige Bronzeglocken den Ablieferern bzw. Eigentümern gegen Rückerstattung des gezahlten Betrages zur freien Verfügung zurückzugeben. Beim Vorliegen von Fällen von grundsätzlicher Bedeutung haben die beauftragten Behörden sich mit der Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 20, ins Benehmen zu setzen.

(Ord. 12. 4. 1917 Nr 3080.)

Unterbringung von Stadtkindern auf dem Lande betr.

Vom stellv. Generalkommando des XIV. Armeekorps wird mit unserer Zustimmung ein Aufruf an die Erzb. Pfarrerämter geschickt werden, in welchem die Landleute zur Aufnahme von Kindern aus der städtischen Bevölkerung ermuntert werden. Anmeldungen von Familien, die sich zur Aufnahme von Kindern bereit erklären, sind nach Erlaß

vom 22. Februar 1917 Nr 1752 dem Sekretariat des Caritasverbandes, Freiburg i. Br., Belfortstraße 20, mitzuteilen.

Freiburg, 12. April 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 3. 5. 1917 Nr 3584.)

Pastoration der russischen Kriegsgefangenen betr.

Seit den letzten von uns veranlaßten Erhebungen, an welchen Orten römisch-katholische russische Kriegsgefangene, die russisch oder polnisch sprechen, sich befinden, sind viele Veränderungen vorgekommen.

Wir veranlassen deswegen die hochw. Pfarrvorstände, in deren Gemeinden solche Kriegsgefangene sind, uns möglichst rasch über die Zahl derselben Bericht zu erstatten, damit der mit der Seelsorge der russischen Kriegsgefangenen betraute P. Knorek in Oggersheim seine Anordnungen treffen kann.

Zur Feststellung, ob die Russen römisch-katholisch sind, soll kurzer Hand gefragt werden, ob sie prawoslawny d. i. orthodox sind. Verneinen sie dies, dann sind sie römisch (uniert)-katholisch.

P. Knorek hat sich auch bereit erklärt, schwer kranken polnischen Arbeitern oder russischen Kriegsgefangenen, die in Krankenhäusern sich befinden, die Sterbesakramente zu spenden, wenn er hierüber verständigt wird.

Freiburg, 3. Mai 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 5. 1917 Nr 3922.)

Den Ritus der Spendung der letzten Ölung betr.

Das hl. Offizium hat durch Dekret vom 9. März d. J. den Zweifel, ob bei Erteilung der letzten Ölung, wenn wegen Todesgefahr zuerst die Salbung auf der Stirn unter Aussprechung der vorgeschriebenen Formel „Per istam sanctam Unctionem indulgeat tibi Dominus quidquid deliquisti. Amen“ vollzogen wurde und cessante periculo die herkömmlichen Salbungen nachgeholt werden, diese letzteren bedingungsweise zu erteilen seien oder nicht, dahin entschieden, daß die zu supplierenden Salbungen unbedingt zu vollziehen seien (Acta Ap. Sed. 1917 S. 178).

Freiburg, 3. Mai 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R.D.St.N. 20. 4. 1917 Nr 8671.)

Die Verzinsung der Kapitalanlagen bei der Kathol. Pfarrpfriündekasse betr.

An die katholischen Stiflungsräte.

Die Stiflungsräte werden darauf aufmerksam gemacht, daß die auf 1. Juli ds Js fällig werdenden Zinsen aus den Kapitalanlagen der kath. Ortsstiftungen und Kirchengemeinden bei der Kath. Pfarrpfriündekasse in Karlsruhe nach § 10 Ziffer 3 unserer Bekanntmachung vom 15. Mai 1913 Nr. 14359 — Anz.-Bl. von 1913, S. 184 — nur dann bar ausbezahlt werden, wenn dies von den zuständigen Stiflungsräten bis längstens Mitte Juni d. J. bei der Kath. Pfarrpfriündekasse verlangt wird. Nach diesem Zeitpunkt einkommende Anträge auf bare Zinsenzahlung können nicht mehr berücksichtigt werden.

Karlsruhe, 20. April 1917.

Katholischer Oberstiftungsrat

Feger

Maier

Ernennungen

Zu Erz b. Prüfungskommissären für den kath. Religionsunterricht an den nachbenannten Anstalten wurden ernannt:

Rektor und Geistl. Lehrer Emil Stumpf in Tauberbischofsheim für das Großh. Gymnasium in Wertheim, Pfarrer und Dekan Franz Kav. Leonh. Kiefer in Rönigheim für das Großh. Gymnasium in Tauberbischofsheim,

Stadtpfarrer Wilhelm Adam Epp in Tauberbischofsheim für die Realschule daselbst,

Pfarrer Anton August Huggle in Waltershofen für die Großh. Realschule in Alt-Breisach,

Stadtpfarrer Emil Diez in Markdorf für die Höhere Bürgerschule in Ueberlingen am See,

Stadtpfarrer Joh. Bapt. Knebel in Freiburg für die Oberrealschule (Werberstr.) in Freiburg i. Br.,

Stadtpfarrer Joh. Nep. Schatz in Hüfingen für das Großh. Gymnasium in Donaueschingen und das Realgymnasium in Billingen.

Versehungen

1. Mai: Karl Rist, Pfarrkurat in Lobensfeld, zuletzt beurlaubt, als Pfarrverweser nach Altglashütten,

31. Mai: August Segi, Vikar in Baden=Lichtental,
i. g. E. nach Mannheim, Herz=Jesu=
Pfarrei,
1. „ Hugo Weber, Neupriester, von Ettlingen=
weier, als Vikar nach Baden=Lichtental.

Sterbfall

22. April: Wilhelm Beuchert, resign. Pfarrer von
Nöggenschwiel, † in Würzburg.

R. I. P.

